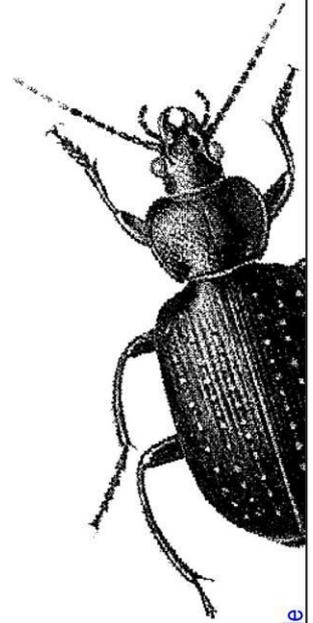


Bebauungsplan Nr. 093 „Buschkauler Feld“

Gemeinde Alfter

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Stufe II



Bebauungsplan Nr. 093 „Buschkauler Feld“

Gemeinde Alfter

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Stufe II

Gutachten im Auftrag der
Gemeinde Alfter

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser (Projektleitung, Bericht)

Dr. Claus Albrecht, ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW
(Bericht)

Dipl.-Biol. Tanja Hahn, M.Sc. (Geländearbeit, Auswertung)

Behrend Dellwisch, B.Sc. (Geländearbeit, Auswertung, Bericht)

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im März 2020

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	16
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	16
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	17
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	17
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	19
4.1 Baubedingte Wirkungen	19
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	20
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	22
5.1 Wildlebende Vogelarten	22
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	27
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	28
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	28
6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen	29
6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	32
6.3.1 Wildlebende Vogelarten	32
6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
7. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.....	39
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	42

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Gemeinde Alfter plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 093 „Buschkauler Feld“ in Alfter-Witterschlick. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Dazu wurde zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I angefertigt. Aus dieser ging hervor, dass insbesondere für planungsrelevante Vogelarten des Offenlandes (Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling und Schwarzkehlchen) ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, wodurch es zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten kommen könnte (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2018).

Daher wurde eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und weiterer Tiergruppen empfohlen, um mögliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf die tatsächlich vorkommenden geschützten Arten anpassen zu können. Die auf dieser Grundlage erstellte Artenschutzprüfung der Stufe II wird hiermit vorgelegt. Sie stellt dar, wel-

che tatsächlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben entstehen und welche Maßnahmen notwendig werden, um das Vorhaben ohne artenschutzrechtliche Konflikte durchzuführen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und

Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2008, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus,

um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Der Vorhabenbereich ist etwa 13 ha groß und liegt im Ortsteil Witterschlick der Gemeinde Alfter (siehe Abb. 1).

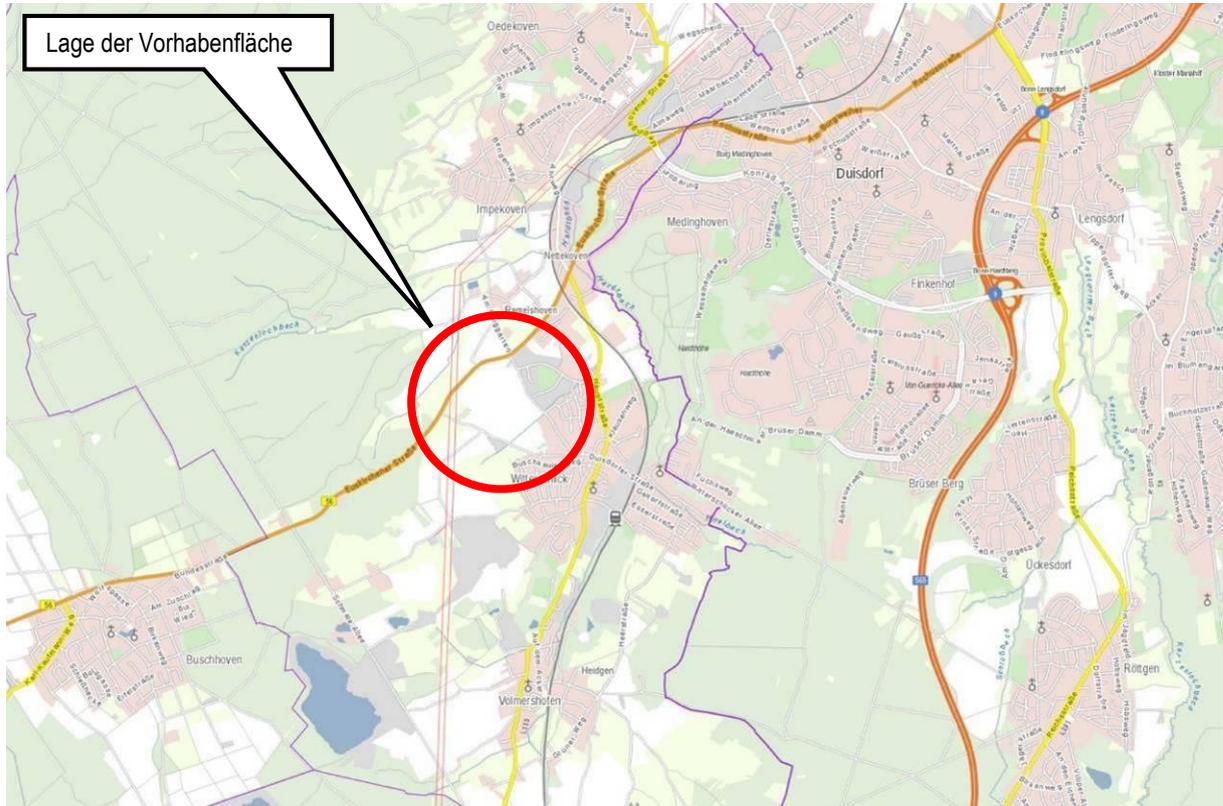


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (unmaßstäblich, Grundlage: Topographische Karte aus TIM-online, © Geo-Basis-DE/BKG2018)

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich größtenteils um Ackerflächen mit vereinzelt darin liegenden Gehölzen. Ein begradigter Graben durchfließt das Gebiet. Er wird von einigen Weiden gesäumt.

Der Nordteil des Plan- und Untersuchungsgebiets wird nahezu ausschließlich von Ackerflächen eingenommen und ist entsprechend strukturarm. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes wurde Mais angebaut, der 2019 erst ab Ende Mai langsam aufwuchs. Südlich davon wurde Hafer angebaut. Im Südwesten besteht das Untersuchungsgebiet aus Weidegrünland mit einem gewissen Strukturreichtum. Nördlich daran, westlich des Plangebiets grenzen ein Teich umgeben von einigen Nadel- und Laubbäumen an. Die weitere Umgebung wird durch die östlich und südlich liegende Bebauung des Ortsteils Witterschlick sowie die im Westen liegenden Waldflächen der Waldville geprägt. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Das gesamte Untersuchungsgebiet beinhaltet einen ca. 50m bis 100m breiten Pufferbereich um das Plangebiet herum.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (rote gestrichelte Linie, Quelle: GEMEINDE ALFTER 2020). Das Untersuchungsgebiet wurde um das Plangebiet herum erweitert

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und seiner Umgebung.



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet Richtung Norden. Auf dem Acker wurde Mais angebaut



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet Richtung Süden



Abbildung 5: Blick Richtung Südwesten. Links im Bild sind Privatgärten zu erkennen. Die Gebüschstrukturen im Hintergrund liegen innerhalb des Plangebiets



Abbildung 6: Weidegrünland, das sich im Südwesten des Plangebiets befindet



Abbildung 7: Blick Richtung Norden entlang des Buschkaulerwegs. Der Hafer rechts im Bild gehört zum südlichen Teil des Plangebiets, links das Weidegrünland zum südwestlichen Teil. Die Baumstrukturen im Hintergrund gehören zum Untersuchungs- aber nicht mehr zum Plangebiet. Sie umgeben den Teich (s. Abb. 8)



Abbildung 8: Der westlich an das Plangebiet angrenzende Teich mit Amphibien-Reuse. Dieser Bereich liegt außerhalb des Plangebietes im erweiterten Untersuchungsgebiet



Abbildung 9: Benachbarter Garten mit Nadelholzbeständen unmittelbar an der Nordwest-Seite des Baumbestandes (ans Plangebiet angrenzend). Auf dem Acker links davon wurde Mais angebaut



Abbildung 10: Aktuelle Luftbildaufnahme vom Bereich des Plangebiets

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2016) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen relevanter Arten verschlechtern könnte.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgte bereits im vorherigen Jahr anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2016) für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5308 Bonn-Bad Godesberg, in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wurde im Jahr 2018 im Rahmen einer Ortsbegehung am 02.05.2018 zunächst ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten. Berücksichtigt wurden hierbei auch Vogelarten, die in der Roten Liste von GRÜNEBERG et al. (2016) für die Region Niederrheinische Bucht in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind und die im Betrachtungsraum theoretisch vorkommen könnten.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2018) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabensbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Im Frühjahr 2019 wurde ergänzend eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten vorgenommen. Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben der LÖBF (1996) und nach SÜDBECK et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel erfolgten sechs Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni 2019 sowie zusätzlich zwei Abend- bzw. Nachtbegehungen zur Erfassung des Brutbestandes von Eulen und des Rebhuhns.

Die Nomenklatur folgt den Standardwerken von BAUER et al. (2005) und BAUER & BERTHOLD (1997). Auf eine systematische Artenliste wurde zugunsten einer alphabetisch geordneten Liste verzichtet, damit sich auch ornithologisch weniger bewanderte Leser in den Artenlisten zurechtfinden.

Zusätzlich zu den Vögeln wurden in dem Teich am Westrand des Plangebietes Amphibien u.a. mit vier Reusen untersucht. Weiterhin wurden am 12.03.2019 20 Haselmaus-Tubes in Gebüsch-Strukturen im gesamten Untersuchungsgebiet ausgebracht, um das Vorkommen dieser Art zu prüfen. Bei allen Begehungen wurde zusätzlich in geeignet erscheinenden Strukturen

nach Zauneidechsen gesucht sowie an Weidenröschen-Beständen nach Spuren des Nachtkerzenschwärmers.

Die Begehungstermine sind nachfolgend aufgeführt (siehe nachfolgende Tabelle). Sämtliche Erfassungsergebnisse aus eigenen Bestandserhebungen sind maßgeblich für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und werden dementsprechend vollständig berücksichtigt.

Tabelle 1: Untersuchungstermine zur Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Datum	Tätigkeit, Kartierdurchgang
20.02.2019	Eulen 1
04.03.2019	Rebhuhn 1, Eulen 2, Amphibien 1
12.03.2019	Installation Haselmaus-Tubes
30.03.2019	Brutvögel 1
11.04.2019	Brutvögel 2
25.04.2019	Brutvögel 3
09.05.2019	Brutvögel 4
17.05.2019	Kontrolle Haselmaus-Tubes 1
24.05.2019	Brutvögel 5
07.06.2019	Brutvögel 6
01.07.2019	Auslegung Reusen
02.07.2019	Kontrolle Haselmaus-Tubes 2, Nachtkerzenschwärmer, Reusen aus Gewässer geholt
01.08.2019	Kontrolle Haselmaus-Tubes 3, Nachtkerzenschwärmer & Höhlenbäume
02.09.2019	Kontrolle Haselmaus-Tubes 4 & Demontage

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Buschkauler Feld“ dient der zukünftigen Bebauung des Plangebiets mit einer dem Ortsteil entsprechenden Wohnbebauung. Die genaue Planungs-gestaltung ist trotz des städtebaulichen Entwurfs (Abb. 11) noch nicht festgelegt. Daher wird nachfolgend von einer vollständigen Bebauung des insgesamt etwa 13 ha großen Plangebiets ausgegangen.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen, kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die siedlungstypischen Nutzungen im direkten Umfeld) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust der betroffenen Flächen und Strukturen und ihrer jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen einer größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von etwa 13 ha. Hierin eingeschlossen sind Ackerflächen, Weidegrünland sowie einzelne Gehölze. Zudem wird ein kleines Fließgewässer in Form eines begradigten Grabens überplant.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Bebauung und Nutzung könnten unter Umständen mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Wohngebietes verbunden sein, etwa durch Hinderniswirkungen von Gebäuden sowie durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Menschen und Fahrzeuge. Das Plangebiet liegt randlich zu einem Siedlungsbereich und ist daher durch siedlungstypische Nutzungen vorbelastet. Vorkommen besonders störepfindlicher Arten sind daher von vorneherein nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben könnte es aber unter Umständen zu Verstärkungen von Störwirkungen in Bereichen kommen, die aktuell nur geringen bis mäßigen Störeinflüssen unterliegen. Zudem sind Verdrängungswirkungen bei solchen Arten zu thematisieren, die gegenüber Vertikalstrukturen empfindlich sind, etwa die Feldlerche. Diese können durch die entstehenden Gebäudesilhouetten verdrängt werden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang insbesondere mögliche Funktionen der Vorhabenfläche als Teilhabitat (z.B. Nahrungsraum) relevanter Tierarten zu betrachten. Beeinträchtigungen von Leitlinien oder sonstigen für die Vernetzung von Lebensräumen bedeutsamen Strukturen sind evtl. in den grabenbegleitenden Gehölzen im Plangebiet denkbar.



Abbildung 11: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 093 „Buschkauler Feld“ der Gemeinde Alfter (GEMEINDE ALFTER 2020).

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1 Wildlebende Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen konnten insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 2). Davon sind 20 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen. Alle weiteren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten sind nicht sicher bestätigte Brutvögel oder Gastvögel im Bereich des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen. Sie besitzen somit in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Jahr 2019.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich 13 Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) einzustufen sind, davon sind zehn ebenfalls als regional gefährdet eingestuft. Nachweise von Koloniebrütern gelangen im Untersuchungsgebiet nicht. Im betroffenen Plangebiet wurden als planungsrelevante Brutvogelarten Steinkauz und Star festgestellt, der Bluthänfling brütete außerhalb des Plangebietes.

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2019 nachgewiesene Vogelarten im Vorhabengebiet und seiner Umgebung und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Vorhabenbereich: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2016) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölzbereiche und in den angrenzenden Gärten
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(B), NG	*	V	V	§	Häufiger Nahrungsgast und ein potentielles Revier im Norden des UG (aber kein eindeutiger Brutverdacht)
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	B	*	*	*	§	Ein Paar brütete erfolgreich am Teich
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Gehölzbereiche und in den angrenzenden Gärten
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	3	3	2	§	Ein Reviernachweis im nördlichen Teil des UG
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Mit wenigen Paaren im Gehölzbereich um den Teich herum brütend, daneben potenziell weitere Bruten in den angrenzenden Gärten

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	*	§	Eine einmalige Sichtung bei der Nahrungssuche, daher als seltener Nahrungsgast einzustufen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	Im gesamten Untersuchungsgebiet mit mindestens drei Brutpaaren vertreten, angrenzend potenziell weitere
Elster <i>Pica pica</i>	(B), NG	*	*	*	§	Häufiger Nahrungsgast, eine Brut in den Gehölzbereichen ist nicht auszuschließen
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	NG	3	3 S	3	§	Erst im Juni eine Gesangsfeststellung, da dann erst Bewuchs (Mais) auf dem Acker war. Davor gab es keine Beobachtungen, daher ist die Art bei entsprechendem Anbau ein potentieller Brutvogel im UG, aber keiner in 2019
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	(B)	3	3	3	§	Weit außerhalb des UG im Westen eine Gesangsfeststellung, daher ein potentielles Revier nahe des UG
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	NG	*	*	*	§	Eine Beobachtung im westlichen Gehölzbereich
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(B)	V	2	1	§, Art. 4 (2)	Eine Gesangsfeststellung im Garten eines Privathauses angrenzend am UG im Osten, Revier konnte nicht bestätigt werden
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	*	*	3	§	Seltener Nahrungsgast im UG
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	*	*	§	Ca. zwei bis drei Reviere im UG, davon mindestens eins im Plangebiet
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	*	§	Im UG regelmäßig als Nahrungsgast beobachtet
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	NG	*	*	*	§	Brutvogel im Siedlungsbereich (wohl in den Gärten), im UG als Nahrungsgast anzutreffen
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§	Häufiger Nahrungsgast im UG, daher wird vermutet, dass das Brutgebiet in der näheren Umgebung liegt (u.a. Gesänge festgestellt), genauer Bereich jedoch unklar
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel an einigen Gebäuden im Siedlungsbereich
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	V	§	Brutvogel an einigen Gebäuden außerhalb des UG, im UG häufiger Nahrungsgast
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbereichen
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	NG	n.b.	n.b.	n.b.	§	Häufig in Trupps von zwei bis drei Individuen als Nahrungsgast im UG anzutreffen, dazu regelmäßig Trupps überfliegend

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ü	*	*	*	§	Einmal über das UG fliegend beobachtet
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	(B)	*	V	V	§	Ein potentielles Brutrevier im Streuobst-Bereich im SW des UG
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbe-reichen und angrenzenden Gärten
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	D, Ü	*	*	*	§	Regelmäßiger Durchzügler und das UG überfliegend (wohl aus den umliegen-den Abgrabungsgewässern kommend)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	Regelmäßig als Nahrungsgast im UG anzutreffen
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	*	*	*	§	Einmalige Beobachtung als Nahrungs-gast von zwei Individuen im UG nach ihrer Brutzeit
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Als Brutvogel häufig in den Gebüsch-Strukturen im UG sowie im Siedlungs-bereich vorkommend
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	n.b.	n.b.	n.b.	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B), NG	*	*	*	§	Möglicherweise ein Brutrevier im Ge-hölzbereich am Teich, daneben häufi-ger Nahrungsgast im UG
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	2	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG, Bruthinweise in der angrenzenden Sied-lung gab es nicht
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel sämtlicher Baumbestände
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel im Westen des UG sowie im Süden angrenzend an die Gärten
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG	V	* S	2	§§, Anh. I	Regelmäßig als Nahrungsgast im UG anzutreffen
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*	*	§	Im Gehölzbereich am Teich ein Brutre-vier
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	§	Mindestens zwei Brutreviere im Gehölz-bereich am Teich, daneben potentiell ein weiteres außerhalb des UG im NO
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	3	3	§	3 Reviere im SO des UG in der Streu-obstwiese, ein weiteres im südl. UG zur Wohnsiedlung hin und ein Brutverdacht außerhalb des UG im östl. Siedlungsteil
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	B	3	3 S	1	§§	Ein Revier im SO des UG in der Streu-obstwiese, Brutröhre vorhanden und besetzt
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel am UG-Rand zum Industrie-gebiet hin

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Ü	*	*	V	§	Regelmäßig das Gebiet überfliegend
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	(B)	V	V	2	§	Potentieller Brutvogel außerhalb des UG im Siedlungsbereich
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	3	§§	Kontinuierlich als Nahrungsgast anzutreffen
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	D	*	V	2	§	Einmalige Beobachtung als Durchzügler
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	NG, D	2	2 S	1	§, Art. 4 (2)	Regelmäßiger Nahrungsgast und Durchzügler im UG
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	NG	*	*	*	§	Selten als Nahrungsgast im UG, möglicherweise aufgrund des späten Ackerbewuchses
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel im gesamten UG und angrenzenden Gärten
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölzbereiche im UG und in den angrenzenden Gärten

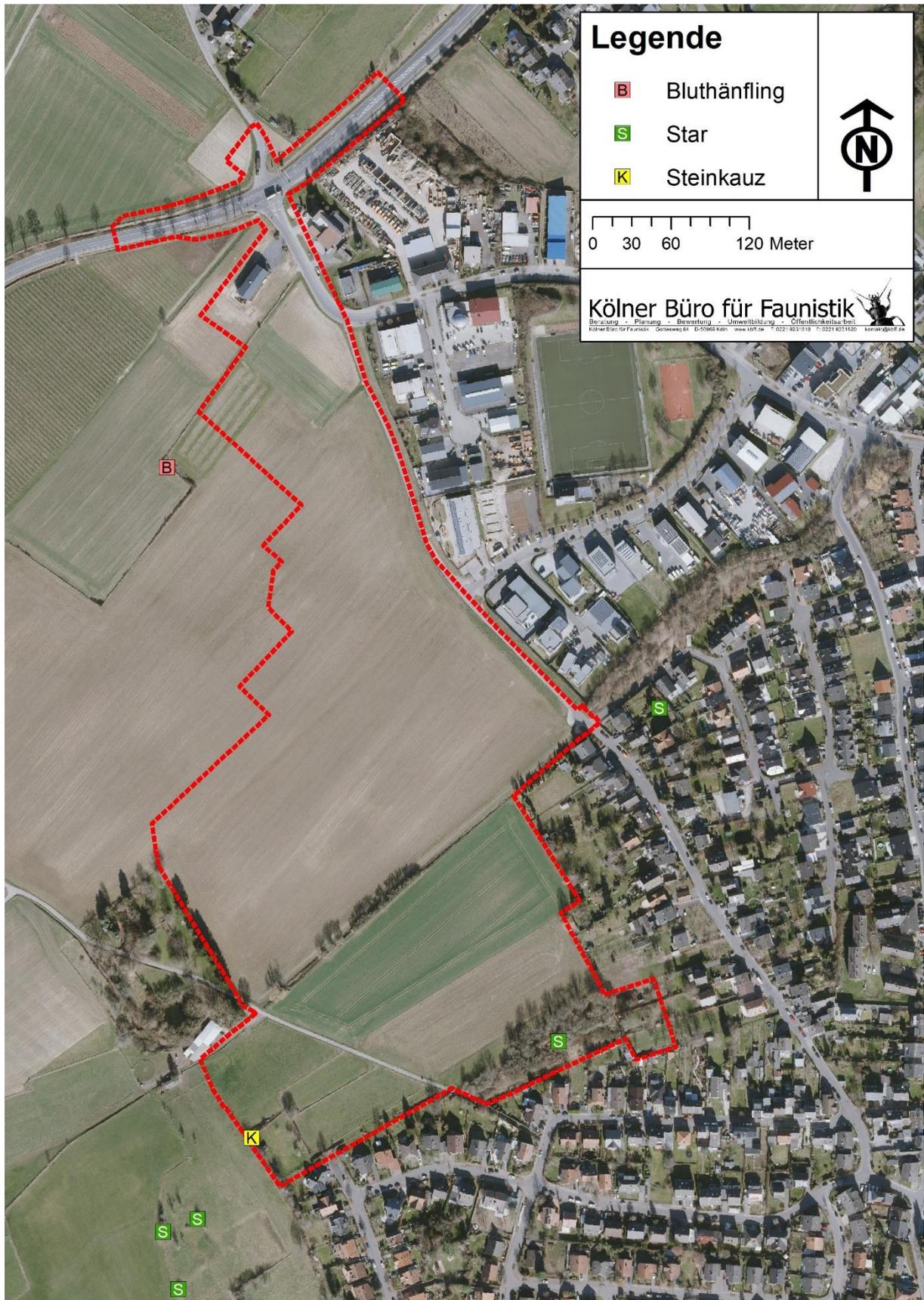


Abbildung 12: Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Entgegen der in der Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) gemachten Einschätzung, dass das Lebensraumpotenzial des Untersuchungsgebietes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf die siedlungstypische Zwergfledermaus eingeschränkt werden kann (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2018), konnte durch den Fang einer Kammolch-Larve durch die Reusen eine Reproduktion einer Art nachgewiesen werden, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. Der Nachweis wurde im Teich im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes erbracht an der Grenze zum Plangebiet. Damit liegt die Kammolch-Reproduktionsstätte außerhalb des Plangebietes und ist vom Bebauungsplan nicht direkt betroffen.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum sicher nachgewiesene planungsrelevante Amphibienarten und Beschreibung der Vorkommen. **Status** im Untersuchungsraum: R = Art mit Reproduktion im Untersuchungsraum, (R) = Reproduktion nicht auszuschließen. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009b), **RL NRW** bzw. **RL NRBU:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SCHLÜPMANN et al. (2010b): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL NRBU	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amphibien						
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	R	V	3	3	§§, Anh II, IV	Nachweis einer Larve in einem westlich des Plangebiets liegenden Kleingewässer.

Des Weiteren wurden am Bestand des Schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes Fraßspuren entdeckt, die auf das Vorkommen von Nachtkerzenschwärmer hindeuten können. Jedoch wurde trotz intensiver Suche kein Nachweis dieses Nachtfalters im Larvalstadium oder als Imago erbracht, Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers innerhalb des Plangebiets kann somit ausgeschlossen werden.

Die Erhebungen zum Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets brachten keine Hinweise zum Vorkommen der Art. Es konnten weder Tiere selbst noch Kobel (Nester) der Art in den ausgebrachten Haselmaustubes festgestellt werden.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den tatsächlichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im erweiterten Untersuchungsgebiet Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für die Tiergruppe der Vögel und Amphibien belegt, im eigentlichen Plangebiet sind jedoch nur Vogelarten betroffen. Werden diese Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld berücksichtigt, ergeben sich unter Beachtung der zunächst dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Bei der Realisierung des Bebauungsplans „Buschkauler Feld“ ist die folgende Maßnahme zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

V1: Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa

durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien) eintritt.

V2: Verlegung der Nisthilfe für den Steinkauz

Für den im Plangebiet vorkommenden, planungsrelevanten Steinkauz sollte die Nisthilfe rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Fläche abgebaut und an einen neuen, möglichst im Aktivitätsraum der Art liegenden Standort verlegt werden. Dadurch wird vermieden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Für die im Plangebiet vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da diese Arten auch im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden.

Auch für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da in keinem Fall eine essentielle Bedeutung des beanspruchten Teillebensraums (im vorliegenden Fall des Nahrungsraums) unterstellt werden muss, also weiterhin genügend geeignete Teillebensräume im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können.

V3: Errichtung eines Amphibienschutzzauns während der Bauphase.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für die angrenzend am Plangebiet vorkommenden Amphibien (Kammolch) auszuschließen, sollte während der Bauphase ein ca. 50m langer Amphibien-Zaun entlang des Buschkaulerwegs auf Höhe des Teiches gestellt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass beim Abwandern aus dem Laichgewässer Tiere ins benachbarte Baufeld gelangen und möglicherweise geschädigt werden.

6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen

Für die im Betrachtungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten Star und Steinkauz, deren Reviere innerhalb des Plangebiets liegen, sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

CEF1: Anlage einer Streuobstwiese

Für den Steinkauz soll eine Streuobstwiese (ähnlich der in Abb. 13) angelegt werden, auf der zudem zwei Niströhren und ein Tageseinstand installiert werden. Hierdurch wird für den betroffenen Brutstandort ein Ausweichhabitat geschaffen und die ökologische Funktion des Reviers erhalten. Die Maßnahme erfolgt im Aktivitätsradius der Art und liegt deutlich weniger als

zwei Kilometer entfernt. Die in ca. 500m vom derzeitigen Brutstandort entfernt liegende CEF-Fläche steht der Gemeinde Alfter kurzfristig zur Verfügung. Ergänzend zur zwei- oder dreireihig anzulegenden Obstwiese erfolgt auf angrenzenden Flächen eine (teilweise) Umwandlung von Acker in Grünland, welches extensiv zu beweiden ist (Abb. 14). Die Maßnahmenflächen (Obstwiese und Grünland) besitzen in Summe eine Ausdehnung von ca. 2,8 ha und liegen somit deutlich über dem Lebensraumverlust für den Steinkauz, der durch eine mögliche Bebauung erfolgen würde (ca. 1,3 ha).



Abbildung 13: Beispiel für eine Maßnahmenfläche für den Steinkauz (NABU Dünstekoven)

CEF2: Installation von Nistkästen für den Star

Für den Star sind als Ersatz für den verlorenen Brutplatz drei Nistkästen aufzuhängen. Im südwestlich des Plangebiets angrenzenden Bereich, wo schon eine kleine Obstwiese vorhanden ist und Stare brüten, könnten diese - wenn möglich - installiert werden. Andernfalls besteht auch die Möglichkeit, sie in der CEF-Maßnahme für den Steinkauz zu integrieren und im Bereich des angrenzenden Waldrandes zu installieren.

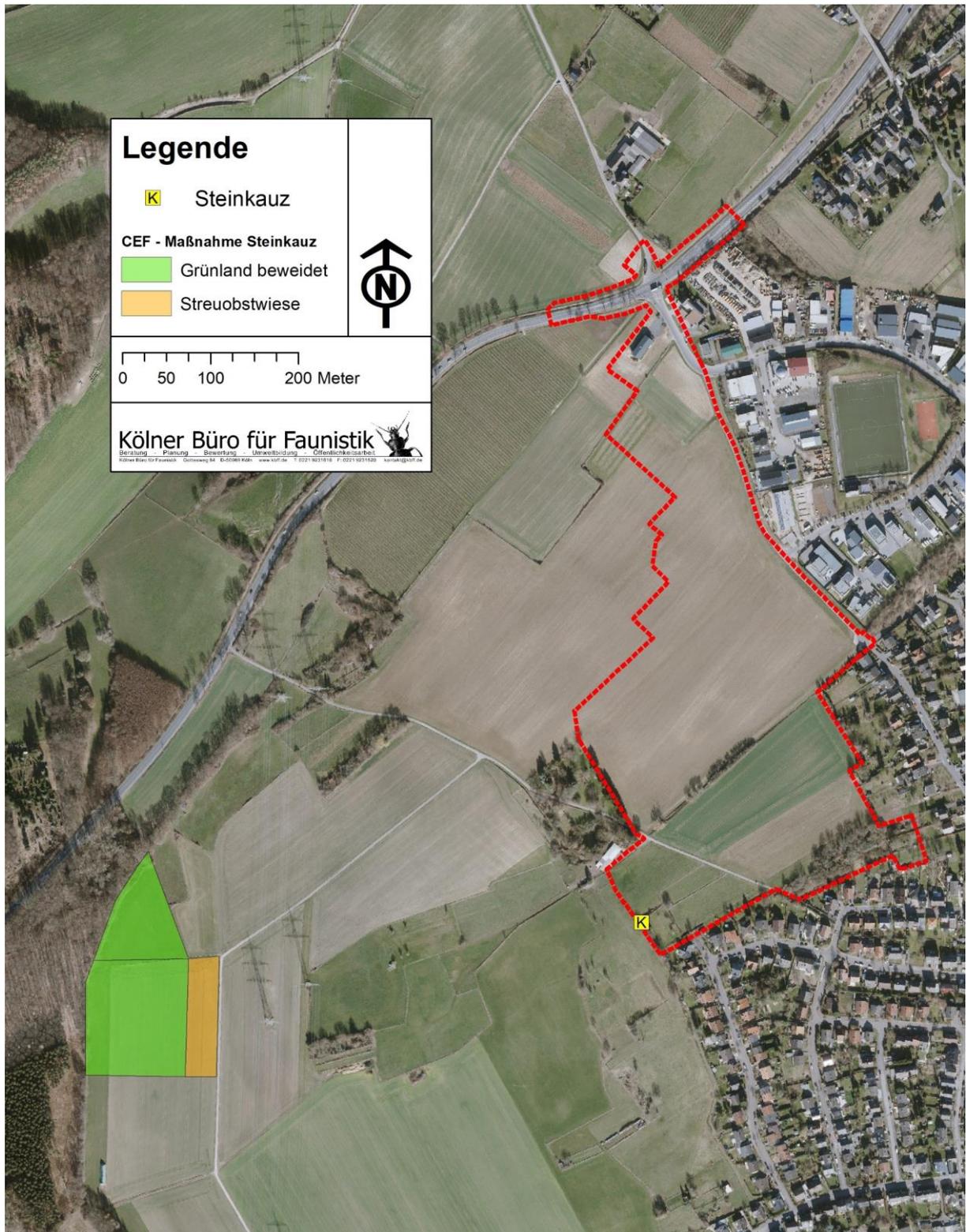


Abbildung 14: Lage der CEF – Maßnahmenfläche für den Steinkauz

6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.3.1 Wildlebende Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten sowie planungsrelevanten Gastvogelarten lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für die Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden, von vorne herein nicht ein. Da die Arten nicht im Vorhabenbereich brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten, die im Bereich der Vorhabenfläche brüten, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht ein, da hierdurch eine Gefährdung von Nestern, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird.

- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachgewiesenen Gastvögel wie die ungefährdeten Brutvogelarten ebenfalls ausgeschlossen, da es sich um siedlungstypische Arten handelt, die geringe oder sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen und diese vorhabenbedingt nicht unterschritten werden können. In allen Fällen kann von einem Ausweichen auf umliegende Flächen ausgegangen werden, ohne dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für sämtliche Gastvögel von vorne herein auszuschließen, da die Arten im Vorhabenbereich auch potenziell keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen und auch der Verlust des Vorhabenbereichs als Nahrungsraum nicht zur Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Vorhabenbereichs führen kann.

Für die planungsrelevanten Vogelarten Star und Steinkauz wird auf die nachfolgenden Einzelartbetrachtungen verwiesen.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten															
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Star													
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Stare suchen ihre Nahrung auf kurzrasigen Vegetationsbeständen, in der Kulturlandschaft vor allem auf beweidetem Grünland. Zum Brüten werden alte Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher, Mauerspalt (u.a. an Gebäuden) sowie Nistkästen genutzt. Daher besiedeln sie vornehmlich Auenwälder, Randlagen von Wäldern, Streuobstwiesen sowie Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Da Stare kein Brutrevier, sondern lediglich ein Nestterritorium bis zu max. 10m im Radius verteidigen, können in geeigneten Habitaten auch typischerweise Koloniebildungen auftreten (ANDRETTZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b, GRÜNEBERG et al. 2013). Bei Standvögeln kann Paarbildung schon in milden Wintermonaten stattfinden, sonst ab März. Durch mögliche Nach- oder Zweitbruten können Nestbauaktivitäten bis Mitte Juni stattfinden, bis Mitte Juli ist die Brutperiode für gewöhnlich beendet. In NRW tritt der Star regelmäßig und flächendeckend auf, ist jedoch in großen Waldgebieten der Mittelgebirge und im Tiefland seltener, z.T. fehlt die Art mancherorts. Der NRW-Gesamtbestand wird nach deutlichen Bestandsabnahmen mittlerweile auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2005-2009), jedoch ist der Erhaltungszustand unbekannt (GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV 2016). In den Roten Listen NRW und Deutschland ist der Star jeweils als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016).</p>															
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umgebung) konnten fünf Brutpaare festgestellt werden, davon eines im südlichen Bereich des Plangebietes und eines ans Plangebiet angrenzend im östlichen Bereich in der Siedlung. Drei weitere wurden im südwestlichen Bereich im Grünland festgestellt, außerhalb vom Plangebiet.</p>															
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	3	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5308</td> </tr> </table>	5308	
		FFH-Anhang IV – Art													
■		europäische Vogelart													
Deutschland	3														
Nordrhein-Westfalen	3														
5308															
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td style="background-color: green; color: white;">grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;">gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; color: white;">rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
grün	günstig														
gelb	ungünstig / unzureichend														
rot	ungünstig / schlecht														
A	günstig / hervorragend														
B	günstig / gut														
C	ungünstig / mittel - schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
<p>Ohne entsprechende Maßnahmen verliert der Star vorhabenbedingt mindestens einen Brutplatz und damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Auch ist eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brut- oder Jungenaufzuchtzeiten vorstattengehen.</p>															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>V1: Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf die gesetzlich geregelten Zeiten (ab 1. Oktober bis Ende Februar) und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten.</p>															
<p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>CEF2: Damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kompensiert wird, wird in der angrenzenden Umgebung des Plangebietes eine CEF-Maßnahme in Form von Nistkasten-Installation durchgeführt. Dafür werden drei Nistkästen an geeignete Standorte aufgehängt. Geeignet erscheinen die Bäume im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, wo mit drei Brutpaaren schon eine kleine „Kolonie“ des Stars vorhanden ist sowie die CEF-Maßnahmenfläche des Steinkauzes, wo bspw. am Waldrand die Nisthilfen für den Star installiert werden könnten. Nisthilfen des Typs 3SV der Fa. Schwegler (Schorn-dorf) oder vergleichbare Nisthilfen anderer Anbieter eignen sich, wobei das Einflugloch einen Durchmesser von 45mm haben muss. Die genannten Maßnahmen kompensieren den Flächen- und damit Lebensraumverlust mehr als vollständig. Sie sind als funktionserhaltend einzustufen, da sie dem Star bereits nach kurzer Zeit als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung stehen und umliegend ein geeigneter Nahrungsraum schon vorhanden ist.</p>															

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Lebensraumsprüche der Arten sind bekannt, ebenso die Wirksamkeit von Nistkästen. Daher bedarf es keiner Maßnahmen zum Risikomanagement.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung ist als Folge der Gehölzrodung denkbar. Durch die Rodung der Gehölze innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiten und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln kann eine Betroffenheit von Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Adulte Vögel und flügge Jungvögel können bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Vorhabenbedingt werden dem Star sukzessive Lebensräume entzogen. Dieser Rückgang von Lebensräumen wird durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Auf die vorhabenbedingten Störwirkungen kann die Art durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen reagieren. Es kommt also zur Verlagerung von Teilpopulationen in das Umfeld des Plangebietes. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumangebots in der Umgebung des Plangebietes, wird nicht davon ausgegangen, dass es zu relevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Die Lokalpopulationen bleiben trotz der Verlagerungen im Raum erhalten.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Aufgrund der sukzessiven Inanspruchnahme aller Gehölzstrukturen wird die im Plangebiet befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig zerstört.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Als wenig stöempfindliche sowie an Kulturlandschaften angepasste Art, kann aufgrund des Überangebotes an neuen Nistmöglichkeiten (Installation von Nistkästen, s. funktionserhaltenden Maßnahmen) damit gerechnet werden, dass der Star in die Umgebung ausweichen wird. Dort existieren zwar bereits Brutpaare, aber wie erwähnt, sind Koloniebildungen aufgrund des geringen Nestterritoriums typisch für diese Art. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmepfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																			
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)																		
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach zwei bis drei Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter (ANDRETZKE et al. 2005, DALBECK et al. 1999, MUNLV 2008).</p> <p>Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird durch GRÜNEBERG et al. (2013) auf 5.500 Brutpaare geschätzt (2005-2009). Er ist in der aktuellen Roten Liste für NRW als gefährdet und von Schutzmaßnahmen abhängig eingestuft, für Deutschland ebenfalls als gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016).</p>																			
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Ein Reviernachweis des Steinkauzes gelang im Bereich einer Obstwiese am südwestlichen Rand, wo auch eine Nisthilfe vom NABU installiert ist.</p>																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																			
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> <td>5308</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3 S</td> <td></td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Messtischblatt	Deutschland	3	5308	Nordrhein-Westfalen	3 S						
	FFH-Anhang IV – Art																		
■	europäische Vogelart																		
Rote Liste-Status		Messtischblatt																	
Deutschland	3	5308																	
Nordrhein-Westfalen	3 S																		
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																	
	gelb	ungünstig / unzureichend																	
	rot	ungünstig / schlecht																	
	A	günstig / hervorragend																	
	B	günstig / gut																	
	C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
<p>Ohne entsprechende Maßnahmen verliert der Steinkauz vorhabenbedingt einen Brutplatz und damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Auch ist eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brut- oder Jungenaufzuchtzeiten vorstattengehen.</p>																			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																			
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>V1: Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf die gesetzlich geregelten Zeiten (ab 1. Oktober bis Ende Februar) und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln.</p> <p>V2: Vorhandene Bruthilfen werden rechtzeitig und in Absprache mit dem betreuenden Naturschutzverband (NABU) vor Inanspruchnahme der Fläche abgebaut.</p>																			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																			
<p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>CEF1: Um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu kompensieren, werden nahe des Untersuchungsgebietes art-spezifische Hilfsmaßnahmen durchgeführt (s. Abb. 14). Als Ersatz für die wegfallende Fortpflanzungsstätte wird an einen neuen Standort, der entsprechend der Lebensraumsprüche der Art gestaltet wird, zwei Niströhren installiert, die zur Brut dienen können (vgl. BAUER ET AL. 2005a, DALBECK ET AL. 1999). Die Nisthilfen des Typs Nr. 20b der Fa. Schwegler (Schorn-dorf) oder vergleichbare Nisthilfen anderer Anbieter sind dafür geeignet. Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt vermutlich nach 3 bis 5 Jahren Entwicklungszeit ein.</p>																			

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Lebensraumsprüche des Steinkauzes sind bekannt. Ebenso ist die erfolgreiche Annahme von Nistkästen durch den Steinkauz zahlreich belegt (DALBECK ET AL. 1999).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern und Jungvögel ist als Folge der Rodung von Gehölzen und der Inanspruchnahme künstlicher Nisthilfen denkbar. Durch die Rodung der Gehölze innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiten und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie den Artenhilfsmaßnahmen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Jung- und adulte Vögel verlassen die Brut- oder Ruhestätten regelmäßig und können bei Störungen und nachfolgendem Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Dem Steinkauz wird vorhabenbedingt Lebensraum entzogen. Dieser Rückgang von Lebensraum wird durch den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert.		
Auf die vorhabenbedingten Störwirkungen kann die Art durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen reagieren. Es kommt also zur Verlagerung von Teilpopulationen in das Umfeld des Plangebietes. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumangebots in der Umgebung wird nicht davon ausgegangen, dass es zu relevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Die Lokalpopulationen bleiben trotz der Verlagerungen im Raum erhalten.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Aufgrund der Flächeninanspruchnahme wird die im Plangebiet befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte wahrscheinlich größtenteils bis vollständig zerstört.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Der Steinkauz ist mobil und kann auf die in der Umgebung vorhandenen und dort neu geschaffenen Lebensräume (CEF-Fläche) ausweichen, so dass es insgesamt nicht zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kommt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nicht im Plangebiet selbst jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft gelang der Nachweis des Kammolches (*Triturus cristatus*). Für die Art wird die nachfolgende Einzelartbetrachtung durchgeführt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)																
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Der Kammolch ist in allen Feuchtbiotopen der planar-collinen Stufe anzutreffen. Bevorzugt werden größere und tiefere Gewässer in mindestens teilweise sonnenexponierter Lage. Die Art kommt aber auch in weniger tiefen Gewässern vor, solange sie dauerhaft wasserführend sind. Häufig wird der Kammolch in Gewässern mit gut entwickelter Submersvegetation, reich strukturierten Gewässerböden und keinem oder geringen Fischbesatz angetroffen (MEYER 2004d, RIMPP 2007, THIESMEIER et al. 2009).</p> <p>Landhabitate des Kammolchs sind große Steine, Bretter, Höhlungen unter Wurzeln, meist in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers. Die Überwinterung erfolgt an frostfreien Orten an Land, auch im Wasser, manchmal in Gebäuden (Keller, Bunker usw., vgl. LANUV 2010, MUNLV 2008).</p>																		
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Der Kammolch wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Es gelang jedoch ein Larvenfund in einem Kleingewässer unmittelbar angrenzend.</p>																		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																		
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>V</td> </tr> <tr> <td>3</td> </tr> </table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>5308</td> </tr> </table>	5308						
■		FFH-Anhang IV – Art																
		europäische Vogelart																
V																		
3																		
5308																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))																	
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table> <p>Angaben zum Erhaltungszustand sind nicht möglich, da die Art aktuell nicht nachgewiesen wurde.</p>			A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																
	gelb	ungünstig / unzureichend																
	rot	ungünstig / schlecht																
A	günstig / hervorragend																	
B	günstig / gut																	
C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																		
Eine unmittelbare Betroffenheit des Kammolches durch das Planvorhaben ist nicht gegeben. Eine gewisse Gefährdung von aus dem Gewässer abwandernden Tieren in mögliche Baustellenbereiche im angrenzenden Plangebiet ist jedoch nicht auszuschließen.																		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																		
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>V3: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die angrenzend am Plangebiet vorkommenden Amphibien (Kammolch) auszuschließen, sollte während der Bauphase ein ca. 50m langer Amphibien-Zaun entlang des Buschkaulerwegs auf Höhe des Teiches gestellt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass beim Abwandern aus dem Laichgewässer Tiere ins benachbarte Baufeld gelangen und möglicherweise geschädigt werden.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p>																		

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Biologie des Kammmolchs ist grundsätzlich bekannt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Die Habitate innerhalb des Plangebiets (vorwiegend Ackerflächen) stellen keine geeigneten Lebensräume für den Kammmolch dar. Dennoch ist das Vorkommen einzelner Tiere in diesen Bereich nicht auszuschließen. Zum Schutz der aus dem Gewässer abwandernden Tiere soll während der Bautätigkeit im Bereich des Plangebiets ein angrenzender temporärer Amphibienschutzzaun installiert werden. Hierdurch wird die Einschlägigkeit des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Die Art ist weder licht- noch lärmempfindlich. Vorhabenbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen wären für den Kammmolch daher nicht mit einer erheblichen Störung verbunden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Im Bereich des Plangebiets konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt nicht ein.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Siehe Ausführungen in den Kapiteln 9.1 und 9.2.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Siehe Ausführungen in Kapitel 9.3.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

7. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die Gemeinde Alfter möchte an der Ortschaft Witterschlick nahe der Euskirchener Straße (B56) entlang der Raiffeisenstraße / Ramelshovener Str. den Bebauungsplan Nr. 093 „Buschkauler Feld“ aufstellen. Auf den bislang im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine dem Ortsteil entsprechende Wohnbebauung geplant.

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Alfter die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II beauftragt. Sie ergänzt eine Artenschutzprüfung der Stufe I, da nun eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Vorhabengebiet durchgeführt worden ist. Grundlage der Konfliktermittlung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Der vorliegende Beitrag kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Plangebiet selbst und dessen Umfeld wurden Vorkommen einiger wildlebender Vogelarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich sowohl um Nahrungsgäste als auch Brutvögel. Zudem wurden einzelne planungsrelevante Brutvogelarten auch innerhalb der Plangebietsgrenzen nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Arten Star und Steinkauz, für die funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden müssen.
2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten in den Grenzen des Plangebiets nicht nachgewiesen werden, lediglich angrenzend wurde eine Kammmolch-Larve gefunden. Bei Beachtung einer entsprechenden Vermeidungsmaßnahme ergeben sich dadurch keine artenschutzrechtlichen Konflikte.
3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sind. Im Vordergrund stehen hierbei der eigentliche Flächenverlust sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, daneben ebenfalls die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme während der Bauungsphase.

4. Für einige im Plangebiet beobachtete Arten können artenschutzrechtliche Betroffenheiten von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Plangebiet auftreten. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese das Untersuchungsgebiet insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.
5. Für die betroffenen verbreiteten Brutvogelarten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Ebenso sollte zum Amphibienschutz während der Bauphase im Bereich des Laichgewässers ein Amphibienzaun aufgestellt werden. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann insbesondere das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) vermieden werden.
6. Für die betroffenen, planungsrelevanten Vogelarten Star und Steinkauz werden Ausgleichsmaßnahmen durch die Anlage einer Obstwiese mit beweidetem Grünland sowie die Installation von Nisthilfen in der näheren Umgebung erforderlich. Hierdurch kann der Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden. Auch für diese Arten kann somit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote ausgeschlossen werden.
7. Für alle anderen nachgewiesenen Brutvogelarten („Allerweltsarten“) werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da diese Arten auf die umliegenden Lebensraumangebote ausweichen können.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorliegender Fachbeitrag daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 03.06.2020



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- DALBECK, L., BERGERHAUSEN, W. & M. HACHTEL (1999): Habitatpräferenzen des Steinkauzes *Athene noctua* SCOPOLI, 1769 im ortsnahen Grünland. – Charadrius 35, Heft 3: 100-115.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2018): Bebauungsplan „Buschkauler Feld“, Gemeinde Alfter. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Stand 31.07.2015.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift

zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.